

TE Bvwg Erkenntnis 2018/4/30 W186 2174492-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.2018

Entscheidungsdatum

30.04.2018

Norm

BFA-VG §22a Abs1

BFA-VG §22a Abs3

B-VG Art.133 Abs4

FPG §31 Abs1

FPG §76 Abs2 Z1

FPG §76 Abs3

VO (EU) 2016/399 Schengener Grenzkodex Art.6 Abs1

1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

1. BFA-VG § 22a heute
2. BFA-VG § 22a gültig ab 19.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
3. BFA-VG § 22a gültig von 15.04.2015 bis 18.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 41/2015
4. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 14.04.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
5. BFA-VG § 22a gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 31 heute
2. FPG § 31 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 31 gültig von 01.10.2022 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. FPG § 31 gültig von 01.09.2018 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. FPG § 31 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. FPG § 31 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. FPG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
8. FPG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
9. FPG § 31 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. FPG § 31 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
11. FPG § 31 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
12. FPG § 31 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
13. FPG § 31 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

1. FPG § 76 heute
2. FPG § 76 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 76 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 76 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 76 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 76 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 76 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 76 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 76 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009

Spruch

W186 2174492-1/17E

I. SCHRIFTLICHE AUSFERTIGUNG DES AM 31.10.2017 MÜNDLICH VERKÜNDETENrömisches eins. SCHRIFTLICHE AUSFERTIGUNG DES AM 31.10.2017 MÜNDLICH VERKÜNDETEN

ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Judith PUTZER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, StA Georgien, vertreten durch RA Mag. Taner ÖNAL, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.10.2017, Zl. 17-1171169604/171171510, sowie die Anhaltung in Schubhaft von 14.10.2017 bis 31.10.2017 zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Judith PUTZER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, StA Georgien, vertreten durch RA Mag. Taner ÖNAL, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.10.2017, Zl. 17-1171169604/171171510, sowie die Anhaltung in Schubhaft von 14.10.2017 bis 31.10.2017 zu Recht erkannt:

A)

I. Der Beschwerde gegen den Bescheid vom 13.10.2017 wird gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG iVm § 76 Abs. 2 Z 1 FPG und §

76 Abs. 3 FPG stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.römisch eins. Der Beschwerde gegen den Bescheid vom 13.10.2017 wird gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG und Paragraph 76, Absatz 3, FPG stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

Gleichzeitig wird die Anhaltung des Beschwerdeführers in Schubhaft von 14.10.2017 bis 31.10.2017 für rechtswidrig erklärt.

II. Gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen nicht vorliegen.römisch zwei. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG wird festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässigB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig.

II. Schriftliches Erkenntnisrömisch zwei. Schriftliches Erkenntnis

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Judith PUTZER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA Georgien, vertreten durch RA Mag. Taner ÖNAL, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.10.2017, Zl. 17-1171169604/171171510, sowie die Anhaltung in Schubhaft, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. Judith PUTZER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA Georgien, vertreten durch RA Mag. Taner ÖNAL, gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 13.10.2017, Zl. 17-1171169604/171171510, sowie die Anhaltung in Schubhaft, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A)

I.) Der Antrag der belangen Behörde auf Kostenersatz wird gemäß§ 35 VwGVG abgewiesen.römisch eins.) Der Antrag der belangen Behörde auf Kostenersatz wird gemäß Paragraph 35, VwGVG abgewiesen.

II.) Gemäß § 35 VwGVG iVm der VwG-Aufwandersatzverordnung, hat der Bund (Bundesminister für Inneres) dem Beschwerdeführer Aufwendungen in Höhe von Euro 1.659,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.römisch zwei.) Gemäß Paragraph 35, VwGVG in Verbindung mit der VwG-Aufwandersatzverordnung, hat der Bund (Bundesminister für Inneres) dem Beschwerdeführer Aufwendungen in Höhe von Euro 1.659,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: BF) ist georgischer Staatsangehöriger. Er reiste am 08.08.2017 über den Flughafen WIEN SCHWECHAT legal in das Bundesgebiet ein.

Der BF wurde am 13.10.2017 von der PI MÖLLBRÜCKE einer fremdenrechtlichen Kontrolle unterzogen, wobei er sich mit einem gültigen georgischen Reisepass auswies und EUR 400,-- an Bargeld mit sich führte. Der BF war zu Besuch bei seiner sich im Zuge ihres Asylverfahrens im Bundesgebiet aufhaltigen Mutter. Der BF wurde festgenommen und dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (im Folgenden: Bundesamt) vorgeführt. Es wurde am selben Tag ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingeleitet und der BF vor dem Bundesamt niederschriftlich einvernommen.

Im Zuge der Einvernahme vor dem Bundesamt führte der BF im Wesentlichen aus, dass er in einem Gasthaus nahe dem Festnahmeort übernachten würde. Er sei zu Besuch bei seiner Mutter, die in Österreich einen Asylantrag gestellt habe und gepflegt werde. Befragt danach, ob etwas gegen seine Rückkehr nach Georgien sprechen würde, führte der BF aus, dass er keine Probleme in Georgien habe und einen georgischen Pass besitze. Seine Mutter sei gleichzeitig mit

einem Bruder des BF eingereist. Befragt danach, wie lange der BF vorhabe, im Bundesgebiet zu verbleiben gab er an, dass er bis zu drei Monate (08.11.2017) nach seiner Einreise hierbleiben wolle und dies auch dürfe. Er habe EUR 500,-- bei sich, sowie Bankomatkarten.

2. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes vom 13.10.2017, dem BF zugestellt durch persönliche Übergabe am 14.10.2017 um 07:40 Uhr, verhängte das Bundesamt über den BF gemäß § 76 Abs. 2 Z 1 FPG iVm §57 Abs. 1 AVG die Schubhaft zum Zwecke der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung sowie zur Sicherung der Abschiebung. 2. Mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes vom 13.10.2017, dem BF zugestellt durch persönliche Übergabe am 14.10.2017 um 07:40 Uhr, verhängte das Bundesamt über den BF gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer eins, FPG in Verbindung mit §57 Absatz eins, AVG die Schubhaft zum Zwecke der Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung sowie zur Sicherung der Abschiebung.

Das Bundesamt stellte im angefochtenen Bescheid fest, dass der BF nicht österreichischer Staatsangehöriger sei und im Bundesgebiet keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte. Er sei georgischer Staatsbürger und trage die im Spruch genannte Identität. Er sei am 08.08.2017 in das Bundesgebiet gereist und halte sich hier seither durchgehend auf. Er sei im Besitz eines gültigen georgischen Reisepasses und EUR 400,-- an Bargeld. Der BF wolle noch ca. einen Monat in Österreich verbleiben. Er sei gesund, nehme keine Medikamente und sei der Sohn von XXXX, die in Österreich einen Asylantrag gestellt habe und sich aktuell in einem Pflegeheim in XXXX befinde. Der BF sei der Bruder des XXXX, der am 14.09.2017 im Pflegeheim der Mutter des BF festgenommen worden sei, da dieser sich mit totalgefälschten Dokumenten ausgewiesen habe. Über den Bruder des BF sei am 15.09.2017 die Untersuchungshaft verhängt worden, er befinde sich in der JA WIEN JOSEFSTADT. Gegen den BF sei ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung iVm einem Einreiseverbot eingeleitet worden. Diese sei noch nicht durchführbar. Der BF halte sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Er habe einen Beitrag zur illegalen Einreise seiner Mutter geleistet, deren alleiniger und einziger Einreisezweck es gewesen sei, einen Asylantrag zu dem Zweck zu stellen, um in Österreich eine bessere medizinische Behandlung und Pflege erhalten zu können. Der BF habe auch einen Beitrag zur illegalen Einreise seines Bruders geleistet, der unter falschem Namen und unter der Verwendung eines totalgefälschten russischen Reisepasses eingereist sei und sich im Bundesgebiet aufgehalten habe. Der Bruder des BF sei mit ihm gemeinsam unterwegs gewesen, und in Anwesenheit des BF am 14.09.2017 beim Besuch der Mutter im Pflegeheim festgenommen worden. Der BF habe gewusst, dass sich sein Bruder mit totalgefälschten Dokumenten ausgewiesen habe. Der BF habe lediglich EUR 400,-- bei sich, wolle aber noch bis ca. 08.11.2017 in Österreich bleiben. Für den Aufenthalt und die Rückkehr habe er somit nicht die nötigen Barmittel, weshalb der Aufenthalt des BF alleine deshalb illegal geworden sei. Er könne auch nicht die Pflege- und Behandlungskosten seiner Mutter übernehmen, die laut Auskunft der zuständigen Abteilung des BMI ca. 3.700 EUR pro Monat ausmachen würden. Der BF habe sich zwei Monate in Österreich aufgehalten, ohne jedoch im ZMR gemeldet zu sein. Sein Aufenthalt sei alleine schon deshalb nicht mehr legal, da der BF nicht über genügend Mittel für seinen Aufenthalt und seine Ausreise verfüge. Im bisherigen Verfahren habe sich der BF unkooperativ verhalten, indem er bei der Befragung, welche zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen solle, die Angaben verweigert habe, aber auch die Unterfertigung seiner bisher gemachten Angaben. Eine ED Behandlung habe nicht sachgerecht durchgeführt werden können, da die Papillarlinien an seinen Fingerspitzen abgerieben und somit nicht bzw. nur schwer verwertbar gewesen seien. Der BF habe die illegale Einreise seiner Mutter XXXX gefördert, sowie die Asylantragstellung, welche ausschließlich dem Zwecke gedient habe, seine Mutter in Österreich medizinisch versorgen und betreuen zu lassen. Der BF habe seinem Bruder XXXX den illegalen Aufenthalt und vermutlich auch die illegale Einreise erleichtert. Der BF sei mit ihm zusammen mehrmals bei ihrer gemeinsamen Mutter gewesen, bevor er am 14.09.2017 festgenommen worden sei. Während seines Aufenthaltes habe sich der Bruder des BF mit einem totalgefälschten russischen Reisepass ausgewiesen. Der BF habe den illegalen Aufenthalt seines Bruders gewusst. Der BF habe die österreichische Rechtsordnung missachtet, indem er sich nicht nach den Vorschriften des Meldegesetzes angemeldet habe. Er verfüge nicht über ausreichend Barmittel um seinen Unterhalt, sowie seinen weiteren Aufenthalt und Ihre Ausreise zu finanzieren. Einer legalen Beschäftigung gehe er nicht nach. Der BF habe keinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich und habe sich bislang unangemeldet unter Verletzung des Meldegesetzes in Österreich aufgehalten. Er sei in keinster Weise integriert, weil er die deutsche Sprache nicht spreche. Der BF habe zwar nicht die Erkennungsdienstliche Behandlung verweigert, doch seien seine Fingerabdrücke nicht wirklich verwertbar gewesen, da seine Papillarlinien an den Fingerkuppen abgerieben worden seien. Der BF habe die Aufklärung des Sachverhaltes verweigert, in dem er keine Angaben mehr machen habe wollen, nicht zur Sachverhaltsaufklärung mitwirken habe wollen und zuletzt auch die Unterschrift unter seinen bisher

gemachten Aussagen verweigert habe. Zum Privat- und Familienleben stellte das Bundesamt fest, dass der BF in Österreich weder beruflich noch sozial verankert sei. Seine Mutter habe hier einen Asylantrag gestellt, befinde sich in einem Pflegeheim und würde ständiger Betreuung bedürfen. Sein Bruder befinde sich in der JA Josefstadt in Wien in U-Haft, weitere Anbindungen habe der BF nicht behauptet oder geltend gemacht. Das Bundesamt stellte im angefochtenen Bescheid fest, dass der BF nicht österreichischer Staatsangehöriger sei und im Bundesgebiet keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hatte. Er sei georgischer Staatsbürger und trage die im Spruch genannte Identität. Er sei am 08.08.2017 in das Bundesgebiet gereist und halte sich hier seither durchgehend auf. Er sei im Besitz eines gültigen georgischen Reisepasses und EUR 400,- an Bargeld. Der BF wolle noch ca. einen Monat in Österreich verbleiben. Er sei gesund, nehme keine Medikamente und sei der Sohn von römisch 40, die in Österreich einen Asylantrag gestellt habe und sich aktuell in einem Pflegeheim in römisch 40 befinde. Der BF sei der Bruder des römisch 40, der am 14.09.2017 im Pflegeheim der Mutter des BF festgenommen worden sei, da dieser sich mit totalgefälschten Dokumenten ausgewiesen habe. Über den Bruder des BF sei am 15.09.2017 die Untersuchungshaft verhängt worden, er befinde sich in der JA WIEN JOSEFSTADT. Gegen den BF sei ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot eingeleitet worden. Diese sei noch nicht durchführbar. Der BF halte sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Er habe einen Beitrag zur illegalen Einreise seiner Mutter geleistet, deren alleiniger und einziger Einreisezweck es gewesen sei, einen Asylantrag zu dem Zweck zu stellen, um in Österreich eine bessere medizinische Behandlung und Pflege erhalten zu können. Der BF habe auch einen Beitrag zur illegalen Einreise seines Bruders geleistet, der unter falschem Namen und unter der Verwendung eines totalgefälschten russischen Reisepasses eingereist sei und sich im Bundesgebiet aufgehalten habe. Der Bruder des BF sei mit ihm gemeinsam unterwegs gewesen, und in Anwesenheit des BF am 14.09.2017 beim Besuch der Mutter im Pflegeheim festgenommen worden. Der BF habe gewusst, dass sich sein Bruder mit totalgefälschten Dokumenten ausgewiesen habe. Der BF habe lediglich EUR 400,- bei sich, wolle aber noch bis ca. 08.11.2017 in Österreich bleiben. Für den Aufenthalt und die Rückkehr habe er somit nicht die nötigen Barmittel, weshalb der Aufenthalt des BF alleine deshalb illegal geworden sei. Er könne auch nicht die Pflege- und Behandlungskosten seiner Mutter übernehmen, die laut Auskunft der zuständigen Abteilung des BMI ca. 3.700 EUR pro Monat ausmachen würden. Der BF habe sich zwei Monate in Österreich aufgehalten, ohne jedoch im ZMR gemeldet zu sein. Sein Aufenthalt sei alleine schon deshalb nicht mehr legal, da der BF nicht über genügend Mittel für seinen Aufenthalt und seine Ausreise verfüge. Im bisherigen Verfahren habe sich der BF unkooperativ verhalten, indem er bei der Befragung, welche zur Aufklärung des Sachverhaltes dienen solle, die Angaben verweigert habe, aber auch die Unterfertigung seiner bisher gemachten Angaben. Eine ED Behandlung habe nicht sachgerecht durchgeführt werden können, da die Papillarlinien an seinen Fingerspitzen abgerieben und somit nicht bzw. nur schwer verwertbar gewesen seien. Der BF habe die illegale Einreise seiner Mutter römisch 40 gefördert, sowie die Asylantragstellung, welche ausschließlich dem Zwecke gedient habe, seine Mutter in Österreich medizinisch versorgen und betreuen zu lassen. Der BF habe seinem Bruder römisch 40 den illegalen Aufenthalt und vermutlich auch die illegale Einreise erleichtert. Der BF sei mit ihm zusammen mehrmals bei ihrer gemeinsamen Mutter gewesen, bevor er am 14.09.2017 festgenommen worden sei. Während seines Aufenthaltes habe sich der Bruder des BF mit einem totalgefälschten russischen Reisepass ausgewiesen. Der BF habe den illegalen Aufenthalt seines Bruders gewusst. Der BF habe die österreichische Rechtsordnung missachtet, indem er sich nicht nach den Vorschriften des Meldegesetzes angemeldet habe. Er verfüge nicht über ausreichend Barmittel um seinen Unterhalt, sowie seinen weiteren Aufenthalt und Ihre Ausreise zu finanzieren. Einer legalen Beschäftigung gehe er nicht nach. Der BF habe keinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich und habe sich bislang unangemeldet unter Verletzung des Meldegesetzes in Österreich aufgehalten. Er sei in keinsten Weise integriert, weil er die deutsche Sprache nicht spreche. Der BF habe zwar nicht die Erkennungsdienstliche Behandlung verweigert, doch seien seine Fingerabdrücke nicht wirklich verwertbar gewesen, da seine Papillarlinien an den Fingerkuppen abgerieben worden seien. Der BF habe die Aufklärung des Sachverhaltes verweigert, in dem er keine Angaben mehr machen habe wollen, nicht zur Sachverhaltsaufklärung mitwirken habe wollen und zuletzt auch die Unterschrift unter seinen bisher gemachten Aussagen verweigert habe. Zum Privat- und Familienleben stellte das Bundesamt fest, dass der BF in Österreich weder beruflich noch sozial verankert sei. Seine Mutter habe hier einen Asylantrag gestellt, befinde sich in einem Pflegeheim und würde ständiger Betreuung bedürfen. Sein Bruder befinde sich in der JA Josefstadt in Wien in U-Haft, weitere Anbindungen habe der BF nicht behauptet oder geltend gemacht.

Beweiswürdigend verwies das Bundesamt auf den Inhalt des BFA-Aktes, auf die Einvernahme des BF am 13.10.2017, sowie auf den Akteninhalt der Verfahren der Mutter und des Bruders des BF.

Rechtlich führte das Bundesamt aus, dass der BF nicht am Verfahren mitwirken habe wollen, zu essentiellen Fragen keine Angaben mehr machen habe wollen, und nicht an der Sachverhaltsaufklärung mitwirken habe wollen. Er habe keine gemeldete Adresse im Bundesgebiet, obwohl er sich bereits über zwei Monate in Österreich aufhalte. Der BF verfüge nicht über ausreichend Barmittel, um seinen weiteren Aufenthalt zu finanzieren. Er habe an der illegalen Einreise seiner Mutter mitgewirkt und seinem Bruder zur illegalen Einreise und zum illegalen Aufenthalt mit gefälschten russischen Dokumenten verholfen. Der BF habe dafür gesorgt, dass eine ED-Behandlung bzw. ein Vergleich seiner Fingerabdrücke mit den in den Systemen vorhandenen nicht möglich gewesen sei, indem er die Papillarlinien von seinen Fingerkuppen abgeschliffen oder sonst unkenntlich gemacht habe.

Daher sei die Entscheidung auch verhältnismäßig, der BF verfüge über einen gültigen Reisepass, könne somit freiwillig aus dem Bundesgebiet und Schengenraum ausreisen und es sei am selben Tag noch ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung iVm einem Einreiseverbot eingeleitet worden. Sofern seine Identität durch nochmalige Fingerabdrucknahme und einen entspr. Vergleich geklärt sei, werde umgehend eine Rückkehrentscheidung iVm einem Einreiseverbot erlassen werden, und wenn alle Voraussetzungen vorliegen, werde der BF nach Georgien abgeschoben werden, womit sein Aufenthalt in Haft in einem überschaubarem Rahmen bleibe und zum Teil auch auf seine Nichtmitwirkung auf der Sachverhaltsfeststellung und auf die Tatsache beruhe, dass der BF seine Fingerkuppen abgeschliffen habe. Auch sein Bruder sei erst durch den Vergleich der Fingerabdrücke überführt worden, er habe verschiedene Identitäten und gefälschte Dokumente verwendet und sei Mitglied einer international tätigen georgischen Einbrecherbande gewesen und sei ein sog. "Verbrecher im Gesetz", habe auch die Aussagen zu essentiellen Themen verweigert und habe letztendlich nur durch den Vergleich der Fingerabdrücke überführt werden können, woraufhin über ihn auch die U-Haft verhängt worden sei. Im Fall des BF sei auch interessant und erwähnenswert, dass er den georgischen Straftäter, der sich bei der Einlieferung des BF ins PAZ Villach auch zufällig dort befunden habe, nach dem er bei einem Einbruchsdiebstahl auf frischer Tat betreten worden war, und dessen Namen XXXX laute, sofort erkannt habe, ohne dass er ein Wort gesagt habe, und es sich bei diesem offensichtlich um einen alten Bekannten des BF handle. Die Sicherung des Verfahrens bzw. der Abschiebung sei erforderlich, da der BF sich aufgrund seines oben geschilderten Vorverhaltens als nicht vertrauenswürdig erwiesen habe. Es sei davon auszugehen, dass er auch hinkünftig nicht gewillt sein werde, die Rechtsvorschriften einzuhalten. Aus der Wohn- und Familiensituation des BF, aus seiner fehlenden sonstigen Verankerung in Österreich, sowie aufgrund seines bisherigen Verhaltens könne geschlossen werden, dass bezüglich seiner Person ein beträchtliches Risiko des Untertauchens vorliege. Er würde sich jedenfalls bei geringster Möglichkeit dem Verfahren bzw. einer bevorstehenden Abschiebung entziehen und könne, oder habe auch nicht erklären wollen, weshalb seine Papillarlinien abgeschliffen gewesen seien. Bezüglich der Nichtanwendung des gelinderen Mittels führte das Bundesamt aus, dass die finanzielle Sicherheitsleistung aufgrund der finanziellen Situation des BF schon von vornherein nicht in Betracht komme. Doch auch was die Unterkunftsnahme in bestimmten Räumlichkeiten und die periodische Meldeverpflichtung betrifft, könne im Fall des BF damit nicht das Auslangen gefunden werden. Er habe sich als unzuverlässig erwiesen, habe am Verfahren und an der Sachverhaltsaufklärung nicht mitwirken wollen und habe sich die Fingerkuppen abgeschliffen, so dass ein ordentlicher Vergleich Ihrer Fingerabdrücke mit ev. gespeicherten Daten nicht möglich gewesen sei. Im Fall des BF bestehe aufgrund seiner persönlichen Lebenssituation sowie aufgrund seines bisherigen Verhaltens ein beträchtliches Risiko des Untertauchens. Damit sei jedoch der Zweck der Schubhaft, nämlich die Sicherung des Verfahrens bzw. der Abschiebung, vereitelt. Es liege somit eine ultima - ratio - Situation vor, die die Anordnung der Schubhaftverhängung unabdingbar erfordere und eine Verfahrensführung, während derer sich der BF in Freiheit befinden, ausschließe. Aufgrund des Gesundheitszustandes des BF sei davon auszugehen, dass auch die subjektiven Haftbedingungen, wie seine Haftfähigkeit, gegeben seien. Der BF habe angegeben, dass er gesund sei und keine Medikamente nehme. Er werde aber noch von einem Amtsarzt untersucht werden, der seine Haft- und Flugfähigkeit feststellen werde. Die Behörde gelang daher zum Ergebnis, dass sowohl die gesetzlichen Formalerfordernisse vorliegen würden, als auch, dass die Schubhaft zum Zweck der Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis stehe und im Interesse des öffentlichen Wohls dringend erforderlich und geboten sei. Daher sei die Entscheidung auch verhältnismäßig, der BF verfüge über einen gültigen Reisepass, könne somit freiwillig aus dem Bundesgebiet und Schengenraum ausreisen und es sei am selben Tag noch ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot eingeleitet worden. Sofern seine Identität durch nochmalige Fingerabdrucknahme und einen entspr. Vergleich geklärt sei, werde umgehend eine Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot erlassen werden, und wenn alle Voraussetzungen vorliegen, werde der BF nach

Georgien abgeschoben werden, womit sein Aufenthalt in Haft in einem überschaubarem Rahmen bleibe und zum Teil auch auf seine Nichtmitwirkung auf der Sachverhaltsfeststellung und auf die Tatsache beruhe, dass der BF seine Fingerkuppen abgeschliffen habe. Auch sein Bruder sei erst durch den Vergleich der Fingerabdrücke überführt worden, er habe verschiedene Identitäten und gefälschte Dokumente verwendet und sei Mitglied einer international tätigen georgischen Einbrecherbande gewesen und sei ein sog. "Verbrecher im Gesetz", habe auch die Aussagen zu essentiellen Themen verweigert und habe letztendlich nur durch den Vergleich der Fingerabdrücke überführt werden können, woraufhin über ihn auch die U-Haft verhängt worden sei. Im Fall des BF sei auch interessant und erwähnenswert, dass er den georgischen Straftäter, der sich bei der Einlieferung des BF ins PAZ Villach auch zufällig dort befunden habe, nach dem er bei einem Einbruchsdiebstahl auf frischer Tat betreten worden war, und dessen Namen römisch 40 laute, sofort erkannt habe, ohne dass er ein Wort gesagt habe, und es sich bei diesem offensichtlich um einen alten Bekannten des BF handle. Die Sicherung des Verfahrens bzw. der Abschiebung sei erforderlich, da der BF sich aufgrund seines oben geschilderten Vorverhaltens als nicht vertrauenswürdig erwiesen habe. Es sei davon auszugehen, dass er auch hinkünftig nicht gewillt sein werde, die Rechtsvorschriften einzuhalten. Aus der Wohn- und Familiensituation des BF, aus seiner fehlenden sonstigen Verankerung in Österreich, sowie aufgrund seines bisherigen Verhaltens könne geschlossen werden, dass bezüglich seiner Person ein beträchtliches Risiko des Untertauchens vorliege. Er würde sich jedenfalls bei geringster Möglichkeit dem Verfahren bzw. einer bevorstehenden Abschiebung entziehen und könne, oder habe auch nicht erklären wollen, weshalb seine Papilarlinien abgeschliffen gewesen seien. Bezüglich der Nichtanwendung des gelinderen Mittels führte das Bundesamt aus, dass die finanzielle Sicherheitsleistung aufgrund der finanziellen Situation des BF schon von vornherein nicht in Betracht komme. Doch auch was die Unterkunftsnahme in bestimmten Räumlichkeiten und die periodische Meldeverpflichtung betrifft, könne im Fall des BF damit nicht das Auslangen gefunden werden. Er habe sich als unzuverlässig erwiesen, habe am Verfahren und an der Sachverhaltsaufklärung nicht mitwirken wollen und habe sich die Fingerkuppen abgeschliffen, so dass ein ordentlicher Vergleich Ihrer Fingerabdrücke mit ev. gespeicherten Daten nicht möglich gewesen sei. Im Fall des BF bestehe aufgrund seiner persönlichen Lebenssituation sowie aufgrund seines bisherigen Verhaltens ein beträchtliches Risiko des Untertauchens. Damit sei jedoch der Zweck der Schubhaft, nämlich die Sicherung des Verfahrens bzw. der Abschiebung, vereitelt. Es liege somit eine ultima - ratio - Situation vor, die die Anordnung der Schubhaftverhängung unabdingbar erfordere und eine Verfahrensführung, während derer sich der BF in Freiheit befinden, ausschließe. Aufgrund des Gesundheitszustandes des BF sei davon auszugehen, dass auch die subjektiven Haftbedingungen, wie seine Haftfähigkeit, gegeben seien. Der BF habe angegeben, dass er gesund sei und keine Medikamente nehme. Er werde aber noch von einem Amtsarzt untersucht werden, der seine Haft- und Flugfähigkeit feststellen werde. Die Behörde gelang daher zum Ergebnis, dass sowohl die gesetzlichen Formalerfordernisse vorliegen würden, als auch, dass die Schubhaft zum Zweck der Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis stehe und im Interesse des öffentlichen Wohls dringend erforderlich und geboten sei.

Mit Verfahrensordnung vom 13.10.2017 wurde dem BF gemäß § 52 Abs. 1 BFA-VG die ARGE Rechtsberatung - Diakonie und Volkshilfe als Rechtsberater amtswegig zur Seite gestellt. Die Verfahrensordnung wurde dem BF unter einem mit dem Bescheid zugestellt. Mit Verfahrensordnung vom 13.10.2017 wurde dem BF gemäß Paragraph 52, Absatz eins, BFA-VG die ARGE Rechtsberatung - Diakonie und Volkshilfe als Rechtsberater amtswegig zur Seite gestellt. Die Verfahrensordnung wurde dem BF unter einem mit dem Bescheid zugestellt.

3. Gegen den Mandatsbescheid vom 13.10.2017 und die fortdauernde Anhaltung wurde fristgerecht am 24.10.2017 Beschwerde erhoben.

Neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde beantragt, die Anhaltung des BF, sowie die Verhängung der Schubhaft gegen den BF für rechtswidrig zu erklären; gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG festzustellen, dass die für die Fortsetzung der derzeit aufrechten Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen nicht vorliegen, und die belangte Behörde zum Ersatz der Verfahrenskosten zu verpflichten. Neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde beantragt, die Anhaltung des BF, sowie die Verhängung der Schubhaft gegen den BF für rechtswidrig zu erklären; gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG festzustellen, dass die für die Fortsetzung der derzeit aufrechten Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen nicht vorliegen, und die belangte Behörde zum Ersatz der Verfahrenskosten zu verpflichten.

Begründend wurde ausgeführt, dass der BF georgischer Staatsangehöriger sei und am 08.08.2017 rechtmäßig über den Flughafen WIEN-SCHWECHAT in das Bundesgebiet eingereist sei. Die Mutter des BF halte sich im Zuge eines

Asylverfahrens in Österreich auf. Sie befinde sich aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation in einem Pflegeheim. Der BF habe sich bis zu seiner Festnahme am 13.10.2017 in XXXX , aufgehalten und besuche täglich seine kranke Mutter im Pflegeheim XXXX . Der BF sei am 13.10.2017 festgenommen worden, als er seine Mutter im Pflegeheim besucht habe. Mit Mandatsbescheid vom 13.10.2017 sei sodann die Schubhaft über ihn verhängt worden. Die Verhängung der Schubhaft erweise nicht im konkreten Fall als unverhältnismäßig und rechtswidrig. Die belangte Behörde habe es übersehen, dass der BF rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist sei und sich rechtmäßig in Österreich aufhalte. Die Angabe der Behörde auf S. 3 des Bescheides, dass sich der BF nicht rechtmäßig in Österreich aufhalte, sei schlicht falsch, zumal der BF aufgrund der an die georgische Staatsangehörige gewährten Freizügigkeit berechtigt sei, sich bis zu 90 Tage in Österreich bzw. im EU-Raum aufzuhalten. Sofern die belangte Behörde dem BF vorwerfe, einen Beitrag zur illegalen Einreise seiner Mutter geleistet zu haben, so sei ihr entgegenzuhalten, dass die belangte Behörde nicht dargelegt habe, aufgrund welcher Beweismittel diese Feststellungen getroffen worden seien. Es gäbe überhaupt keine konkreten Anhaltspunkte, dass der BF die Reise seiner Mutter organisiert habe. Ebenso würden jegliche Beweismittel zu der Feststellung der belangten Behörde fehlen, wonach der BF zur illegalen Einreise seines Bruders beigetragen habe. Es bestehe keinerlei Zusammenhang zwischen dem BF und dem bei seinem Bruder vorgefundenen gefälschten Reisepass. Wie der Bruder des BF in den Besitz des gefälschten Reisepasses und des Überweisungsbelegs der WESTERN UNION gekommen sei, entziehe sich der Kenntnis des BF. Das Anlasten dieser Umstände dem BF gegenüber ohne Vorliegen von Beweismitteln durch die belangte Behörde könne nur als Willkür erachtet werden. Die Behörde bezwecke damit, Druck auf den BF auszuüben. Dass sich die Begründung der belangten Behörde lediglich auf bloße Vermutungen stütze und handfeste Fakten nicht vorhanden seien, sei vor allem darauf abzuleiten, indem die belangte Behörde auf S. 4 des Bescheides ausführe, dass der BF vermutlich die illegale Einreise seines Bruders erleichtert habe. Nicht richtig sei, dass der BF eine ED-Behandlung erschwert habe, indem er die Papirlinien von seinen Fingerringen "abgeschliffen" hätte. Der Fingerabdruck des BF sei zum ersten Mal bereits am Flughafen WIEN-SCHWECHAT abgenommen worden. Auch im Polizeianhaltezentrum VORDERBERG seien die ED-Behandlung bzw. die Fingerabdrucknahme problemlos verlaufen. Dass die ED-Behandlung in VILLACH nicht erfolgreich gewesen sei, könne dem BF nicht angelastet werden. Darüber hinaus bestehe für den BF kein Anlass dafür, warum er die ED-Behandlung verhindern solle. Sofern die Behörde in der Begründung des Bescheides anführe, dass der BF im Zuge der Einlieferung in das PAZ VILLACH einen Straftäter erkannt habe, so könne dies nur als unseriös bezeichnet werden. Darüber hinaus habe die belangte Behörde übersehen, dass der BF ohnehin nicht beabsichtige, über die erlaubte sichtvermerksfreie Aufenthaltsdauer im Ausmaß von 90 Tagen hinaus weiterhin in Österreich zu bleiben. Der Niederschrift vom 13.10.2017 sei zu entnehmen, dass der BF über ca. EUR 500,00 an Barmittel sowie über Bankomatkarten verfüge, weshalb der Lebensunterhalt des BF bis zu seiner Ausreise jedenfalls als gesichert zu erachten sei. Von einem Sicherheitsbedarf können nicht ausgegangen werden, da der BF im Vertrauen darauf, dass er sich 3 Monate sichtvermerksfrei in Österreich aufhalten könne, in das Bundesgebiet eingereist sei, auch wenn der Zweck darin liege, seine kranke Mutter zu besuchen und vor dem Ende der sichtvermerksfreien Zeit das österreichische Bundesgebiet verlassen wolle. Es würden keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der BF beabsichtige, sich unrechtmäßig in Österreich aufhalten zu wollen. Der BF sei als georgischer Staatsangehöriger berechtigt, sich rechtmäßig im Ausmaß von 90 Tagen im Bundesgebiet aufzuhalten. Da der BF am 08.08.2017 eingereist sei, sei der Aufenthalt im Bundesgebiet bis dato nach wie vor rechtmäßig, weshalb die Einleitung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gegen den BF nicht zulässig sei bzw. gegen das europäische Recht verstoße. Da es die belangte Behörde trotz Kenntnis der Staatsangehörigkeit des BF mit dieser Tatsache und der daraus zu resultierenden rechtlichen Schlussfolgerung nicht auseinander gesetzt habe, sei ihr willkürliches Verhalten vorzuwerfen. Begründend wurde ausgeführt, dass der BF georgischer Staatsangehöriger sei und am 08.08.2017 rechtmäßig über den Flughafen WIEN-SCHWECHAT in das Bundesgebiet eingereist sei. Die Mutter des BF halte sich im Zuge eines Asylverfahrens in Österreich auf. Sie befinde sich aufgrund ihrer gesundheitlichen Situation in einem Pflegeheim. Der BF habe sich bis zu seiner Festnahme am 13.10.2017 in römisch 40 , aufgehalten und besuche täglich seine kranke Mutter im Pflegeheim römisch 40 . Der BF sei am 13.10.2017 festgenommen worden, als er seine Mutter im Pflegeheim besucht habe. Mit Mandatsbescheid vom 13.10.2017 sei sodann die Schubhaft über ihn verhängt worden. Die Verhängung der Schubhaft erweise nicht im konkreten Fall als unverhältnismäßig und rechtswidrig. Die belangte Behörde habe es übersehen, dass der BF rechtmäßig in das Bundesgebiet eingereist sei und sich rechtmäßig in Österreich aufhalte. Die Angabe der Behörde auf S. 3 des Bescheides, dass sich der BF nicht rechtmäßig in Österreich aufhalte, sei schlicht falsch, zumal der BF aufgrund der an die georgische Staatsangehörige gewährten Freizügigkeit berechtigt sei, sich bis zu 90 Tage in Österreich bzw.

im EU-Raum aufzuhalten. Sofern die belangte Behörde dem BF vorwerfe, einen Beitrag zur illegalen Einreise seiner Mutter geleistet zu haben, so sei ihr entgegenzuhalten, dass die belangte Behörde nicht dargelegt habe, aufgrund welcher Beweismittel diese Feststellungen getroffen worden seien. Es gäbe überhaupt keine konkreten Anhaltspunkte, dass der BF die Reise seiner Mutter organisiert habe. Ebenso würden jegliche Beweismittel zu der Feststellung der belangten Behörde fehlen, wonach der BF zur illegalen Einreise seines Bruders beigetragen habe. Es bestehe keinerlei Zusammenhang zwischen dem BF und dem bei seinem Bruder vorgefundenen gefälschten Reisepass. Wie der Bruder des BF in den Besitz des gefälschten Reisepasses und des Überweisungsbelegs der WESTERN UNION gekommen sei, entziehe sich der Kenntnis des BF. Das Anlasten dieser Umstände dem BF gegenüber ohne Vorliegen von Beweismitteln durch die belangte Behörde könne nur als Willkür erachtet werden. Die Behörde bezwecke damit, Druck auf den BF auszuüben. Dass sich die Begründung der belangten Behörde lediglich auf bloße Vermutungen stütze und handfeste Fakten nicht vorhanden seien, sei vor allem darauf abzuleiten, indem die belangte Behörde auf S. 4 des Bescheides ausführe, dass der BF vermutlich die illegale Einreise seines Bruders erleichtert habe. Nicht richtig sei, dass der BF eine ED-Behandlung erschwert habe, indem er die Papiliarlinien von seinen Fingerkuppen "abgeschliffen" hätte. Der Fingerabdruck des BF sei zum ersten Mal bereits am Flughafen WIEN-SCHWECHAT abgenommen worden. Auch im Polizeianhaltezentrum VORDERBERG seien die ED-Behandlung bzw. die Fingerabdrucknahme problemlos verlaufen. Dass die ED-Behandlung in VILLACH nicht erfolgreich gewesen sei, könne dem BF nicht angelastet werden. Darüber hinaus bestehe für den BF kein Anlass dafür, warum er die ED-Behandlung verhindern solle. Sofern die Behörde in der Begründung des Bescheides anführe, dass der BF im Zuge der Einlieferung in das PAZ VILLACH einen Straftäter erkannt habe, so könne dies nur als unseriös bezeichnet werden. Darüber hinaus habe die belangte Behörde übersehen, dass der BF ohnehin nicht beabsichtige, über die erlaubte sichtvermerksfreie Aufenthaltsdauer im Ausmaß von 90 Tagen hinaus weiterhin in Österreich zu bleiben. Der Niederschrift vom 13.10.2017 sei zu entnehmen, dass der BF über ca. EUR 500,00 an Barmittel sowie über Bankomatkarten verfüge, weshalb der Lebensunterhalt des BF bis zu seiner Ausreise jedenfalls als gesichert zu erachten sei. Von einem Sicherungsbedarf können nicht ausgegangen werden, da der BF im Vertrauen darauf, dass er sich 3 Monate sichtvermerksfrei in Österreich aufhalten könne, in das Bundesgebiet eingereist sei, auch wenn der Zweck darin liege, seine kranke Mutter zu besuchen und vor dem Ende der sichtvermerksfreien Zeit das österreichische Bundesgebiet verlassen wolle. Es würden keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der BF beabsichtige, sich unrechtmäßig in Österreich aufhalten zu wollen. Der BF sei als georgischer Staatsangehöriger berechtigt, sich rechtmäßig im Ausmaß von 90 Tagen im Bundesgebiet aufzuhalten. Da der BF am 08.08.2017 eingereist sei, sei der Aufenthalt im Bundesgebiet bis dato nach wie vor rechtmäßig, weshalb die Einleitung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gegen den BF nicht zulässig sei bzw. gegen das europäische Recht verstoße. Da es die belangte Behörde trotz Kenntnis der Staatsangehörigkeit des BF mit dieser Tatsache und der daraus zu resultierenden rechtlichen Schlussfolgerung nicht auseinander gesetzt habe, sei ihr willkürliches Verhalten vorzuwerfen.

4. Mit Eingabe der belangten Behörde vom 25.10.2017 wurde nachstehende Stellungnahme übermittelt:

"Der georgische StAng reiste am 08.08.2017 über den Flughafen Wien legal ein. Der BF verfügt über keine Meldeadresse und ist regelmäßig zu Besuch bei seiner pflegebedürftigen Mutter. Der BF wurde zuletzt gemeinsam mit seinem Bruder, XXXX XXXX gesehen. XXXX wies sich bei der letzten Kontrolle mit einem totalgefälschten russischen Reisepass aus, lautend auf XXXX. Er wurde festgenommen und über ihn wurde die Schubhaft verhängt, doch in der Folge wurde er in die JA Klagenfurt überstellt, über ihn wurde wegen Dokumentenfälschung die U-Haft verhängt, da er unter Verdacht steht gemeinsam mit anderen gewerbsmäßig Einbrüche begangen zu haben. Der BF wurde am 13.10.2017 einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen, wobei jedoch die Fingerkuppen keine bzw. nur sehr undeutliche Papiliarlinien vorwiesen, weshalb der Abgleich seiner Fingerabdrücke im Eurodac System nicht möglich war. Am 13.10.2017 wurde gegen den BF ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot eingeleitet. Dieses ist noch nicht durchsetzbar. Der BF wurde am 13.10.2017 zur möglichen Schubhaftverhängung sowie zur Verhängung einer Rückkehrentscheidung iVm einem Einreiseverbot einvernommen. Der BF verweigerte die Unterschrift der niederschriftlichen Einvernahme. Er habe in Österreich keine Anbindungen und in Georgien aber keinerlei Probleme. Seine Mutter wäre nach Österreich geflogen, um Asyl zu beantragen. Der BF bestritt einen XXXX zu kennen, doch als ihm das Bild seines Bruders vorgehalten wurde, erkannte er diesen. Zur Frage, woher er den Überweisungsbeleg von WESTERN UNION vom 05.07.2017 hätte, machte er keine Angaben (lautend auf XXXX). Der Überweisungsbeleg wurde beim BF gefunden. Der BF gab an, noch ca. ein Monat in Österreich bleiben zu wollen, wäre aber nicht in der Lage, die Pflegekosten für seine Mutter (ca. 3700 Euro pro Monat) zu bezahlen. Weitere

Angaben wurden mit den Worten "das geht Sie nichts an" verweigert. Vorgehalten, dass der BF der Beteiligung an der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthaltes seines Bruders mit gefälschten Dokumenten sowie seiner Mutter ausschließlich zur Asylantragstellung verdächtig sei, verweigerte er auch weitere Angaben und schlussendlich auch die Unterschrift im Befragungsprotokoll." "Der georgische StAng reiste am 08.08.2017 über den Flughafen Wien legal ein. Der BF verfügt über keine Meldeadresse und ist regelmäßig zu Besuch bei seiner pflegebedürftigen Mutter. Der BF wurde zuletzt gemeinsam mit seinem Bruder, römisch 40 römisch 40 gesehen. römisch 40 wies sich bei der letzten Kontrolle mit einem totalgefälschten russischen Reisepass aus, lautend auf römisch 40. Er wurde festgenommen und über ihn wurde die Schubhaft verhängt, doch in der Folge wurde er in die JA Klagenfurt überstellt, über ihn wurde wegen Dokumentenfälschung die U-Haft verhängt, da er unter Verdacht steht gemeinsam mit anderen gewerbsmäßig Einbrüche begangen zu haben. Der BF wurde am 13.10.2017 einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen, wobei jedoch die Fingerkuppen keine bzw nur sehr undeutliche Papillarlinien vorwiesen, weshalb der Abgleich seiner Fingerabdrücke im Eurodac System nicht möglich war. Am 13.10.2017 wurde gegen den BF ein Verfahren zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot eingeleitet. Dieses ist noch nicht durchsetzbar. Der BF wurde am 13.10.2017 zur möglichen Schubhaftverhängung sowie zur Verhängung einer Rückkehrentscheidung in Verbindung mit einem Einreiseverbot einvernommen. Der BF verweigerte die Unterschrift der niederschriftlichen Einvernahme. Er habe in Österreich keine Anbindungen und in Georgien aber keinerlei Probleme. Seine Mutter wäre nach Österreich geflogen, um Asyl zu beantragen. Der BF bestritt einen römisch 40 zu kennen, doch als ihm das Bild seines Bruders vorgehalten wurde, erkannte er diesen. Zur Frage, woher er den Überweisungsbeleg von WESTERN UNION vom 05.07.2017 hätte, machte er keine Angaben (lautend auf römisch 40). Der Überweisungsbeleg wurde beim BF gefunden. Der BF gab an, noch ca. ein Monat in Österreich bleiben zu wollen, wäre aber nicht in der Lage, die Pflegekosten für seine Mutter (ca. 3700 Euro pro Monat) zu bezahlen. Weitere Angaben wurden mit den Worten "das geht Sie nichts an" verweigert. Vorgehalten, dass der BF der Beteiligung an der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthaltes seines Bruders mit gefälschten Dokumenten sowie seiner Mutter ausschließlich zur Asylantragstellung verdächtig sei, verweigerte er auch weitere Angaben und schlussendlich auch die Unterschrift im Befragungsprotokoll."

Es wurde beantragt, das Bundesverwaltungsgericht möge die Beschwerde als unbegründet abweisen, gemäß § 22a BFA-VG feststellen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlagen, sowie den Beschwerdeführer zum Ersatz der angeführten Kosten verpflichten. Es wurde beantragt, das Bundesverwaltungsgericht möge die Beschwerde als unbegründet abweisen, gemäß Paragraph 22 a, BFA-VG feststellen, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlagen, sowie den Beschwerdeführer zum Ersatz der angeführten Kosten verpflichten.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 14.10.2017 wurde dem BF ein Aufenthaltstitel gemäß § 57 AsylG 2005 nicht erteilt, und gleichzeitig gemäß § 10 Abs. 2 AsylG iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 FPG (Spruchpunkt I.) erlassen. Gemäß § 52 Abs. 9 FPG wurde festgestellt, dass die Abschiebung gemäß § 46 FPG nach Georgien zulässig sei (Spruchpunkt II.). Gemäß § 53 Abs. 1 iVm Abs. 2 Z 6 FPG wurde ein befristetes Aufenthaltsverbot in der Dauer von fünf Jahren erlassen (Spruchpunkt III.) und gemäß § 18 Abs. 2 Z 1 BFA-VG einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt V.). Mit Bescheid des Bundesamtes vom 14.10.2017 wurde dem BF ein Aufenthaltstitel gemäß Paragraph 57, AsylG 2005 nicht erteilt, und gleichzeitig gemäß Paragraph 10, Absatz 2, AsylG in Verbindung mit Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, FPG (Spruchpunkt römisch eins.) erlassen. Gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG wurde festgestellt, dass die Abschiebung gemäß Paragraph 46, FPG nach Georgien zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.). Gemäß Paragraph 53, Absatz eins, in Verbindung mit Absatz 2, Ziffer 6, FPG wurde ein befristetes Aufenthaltsverbot in der Dauer von fünf Jahren erlassen (Spruchpunkt römisch drei.) und gemäß Paragraph 18, Absatz 2, Ziffer eins, BFA-VG einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt römisch fünf.).

Einer dagegen erhobene Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 28.12.2017 statt, und hob den angefochtenen Bescheid gemäß § 27, 28 Abs. 1 und 2 VwGVG auf. Einer dagegen erhobene Beschwerde gab das Bundesverwaltungsgericht mit Erkenntnis vom 28.12.2017 statt, und hob den angefochtenen Bescheid gemäß Paragraph 27, 28, Absatz eins und 2 VwGVG auf.

5. Das Bundesverwaltungsgericht führte im gegenständlichen Verfahren am 31.10.2017 eine mündliche Verhandlung durch, die sich wie folgt gestaltete:

"R: Wo in Österreich haben Sie nach Ihrer Einreise gewohnt?

BF: Zuerst war ich bei meinem Bruder XXXX in Wien. Danach habe ich in Villach gewohnt, wo auch meine Mutter war. Ich habe in der Nähe des Pflegeheimes meiner Mutter in einem Hotel gewohnt. Das Pflegeheim ist 50 km von Villach entfernt und das Hotel, in dem ich gewohnt habe, befand sich in der Nähe. BF: Zuerst war ich bei meinem Bruder römisch 40 in Wien. Danach habe ich in Villach gewohnt, wo auch meine Mutter war. Ich habe in der Nähe des Pflegeheimes meiner Mutter in einem Hotel gewohnt. Das Pflegeheim ist 50 km von Villach entfernt und das Hotel, in dem ich gewohnt habe, befand sich in der Nähe.

RI: Können Sie sich an den Namen des Hotels erinnern?

BF: Ich weiß es leider nicht mehr, aber die Polizei weiß es. Ich war im Pflegeheim als ich von der Polizei angehalten wurde und die Polizei hat mich zum Hotel gebracht. Es ist eigentlich mehr eine Pension. Ich habe auch in der Tasche eine Rechnung.

RI: Wie lange wollten Sie in Österreich bleiben?

BF: Ich wollte am 06. Oder 07.11.2017 ausreisen, weil mein Visum dann ungültig ist. Ich war wegen der Krankheit meiner Mutter da.

RI: Worunter leidet Ihre Mutter?

BF: Wir wissen es nicht. Wir haben versucht sie in Georgien, Istanbul oder Österreich zu untersuchen, aber die Diagnose steht noch nicht fest. Man hat mir gesagt, ich sollte meine Mutter mitnehmen und die Behandlung selber übernehmen. Ich wurde auch deshalb festgenommen. Die Polizei sagte mir, wenn ich nicht zusammen mit meiner Mutter ausreise oder die Kosten nicht übernehme, wird auch mein Bruder festgenommen. Das sei eine Sache des Prinzips.

RI: Sie wissen, dass für den 02.11.2017 die Abschiebung nach Georgien für Sie vorgesehen ist?

BF: Ja.

RI: Sie wissen auch, dass Sie nicht länger in Österreich bleiben können?

BF: Für mich ist es wichtig, dass ich meine Mutter am 06.10.17 mit epileptischen Anfällen alleine lassen musste, weil ich festgenommen wurde. Deshalb mache ich seit 13 Tagen einen Hungerstreik. Ich habe sie jeden Morgen besucht im Pflegeheim. Am Donnerstag hatte sie den Anfall und am Freitag habe ich erfahren, dass sie in die Klinik nach Villach überstellt wurde. In Villach hat man mir gesagt, dass sie wieder zurück ins Pflegeheim kommt, weil sie nichts Gefährliches hatte. Für den Freitag war eine Biopsie geplant. Ich war im Spital bei meiner Mutter, es ging ihr schlecht und ich wurde von der Polizei im Pflegeheim festgenommen. Man hat mich in die Polizeistation gebracht, meine Dokumente wurden überprüft. Genauer gesagt sind wir zuerst ins Hotel gefahren und von dort in die Polizeistation.

RI: Ich habe Sie gefragt, ob Sie wissen, dass Sie spätestens am 08.11.2017 Österreich verlassen müssen?

BF: Das weiß ich, aber ich möchte vorher noch meine Mutter sehen. Ich möchte klären, was mit ihr los ist. Ich spüre Druck von Seiten der Polizei.

BFV: Ich verweise vollinhaltlich auf den Inhalt der Beschwerde, möchte aber betonen, dass der BF bis zur Festnahme legal in Österreich aufhältig war.

RI: Worauf stützt sich die Rückkehrentscheidung, die gleichzeitig mit der Schubhaftentscheidung in Angriff genommen worden ist?

BFA: Laut dem Schengenkodex muss eine Person, die sich im Bundesgebiet aufhält über ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt verfügen und auch die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts und auch für die Rückreise. Wenn man berücksichtigt, dass der BF 425 Euro bei sich hatte, dann ist das nicht eine ausreichende Summe, um den Rückflug zu finanzieren, den Aufenthalt in der Pension und den anfallenden Lebensunterhalt. Zudem hat der BF über keine Meldeadresse in Österreich verfügt. Er war für eine unbestimmte Zeit, wie ich jetzt erfahren habe, in Wien aufhältig und hat dann seinen Wohnsitz nach Kärnten verlegt. Er konnte auch hier nicht die konkrete Adresse bzw. Unterkunft angeben. Auch verfügt der BF über keine Bekannte in Österreich, außer seine Mutter und seinen Bruder, der derzeit in Untersuchungshaft wegen einer Dokumentenfälschung sitzt und wo der Verdacht besteht, dass sein Bruder einer kriminellen Vereinigung zugehörig ist. Weiters ist aktenkundig, dass der BF ein amicales Verhältnis zu einem Herrn

XXXX innehat, der ein verurteilter Straftäter ist. Was sich daraus ergibt ist, dass seine einzigen Kontakte in Österreich dem kriminellen Milieu zuzuordnen sind, mit Ausnahme seiner Mutter. Weiters kann noch angeführt werden, dass auch die erkennungsdienstliche Behandlung des BF nur eingeschränkt möglich ist, dass er seine Fingerkuppen abgerieben hat, so dass eine Zuordnung derzeit nicht möglich ist. Aktenkundig ist weiters das unkooperative Verhalten des BF, das ergibt sich aus der ns. Einvernahme vom 13.10.2017 im PAZ Villach, wo er einerseits den Kontakt zu einem XXXX leugnete, obgleich er eine Überweisungsbestätigung von Western Union an diesen bei sich führte. Bei diesem Mann handelt es sich um die Identität, mit der sich der Bruder des BF mit einem gefälschten Dokument ausgewiesen hat. Zu Beginn hat der BF die Kenntnis davon geleugnet und später zugegeben, dass der Bruder mit einer falschen Identität aufgetreten ist. Weiters wurden Fragen, die im Rahmen der ns. Einvernahme gestellt wurden, zum Großteil nicht aussagekräftig oder inhaltsvoll beantwortet z.B. "das sage ich nicht, das geht Sie nichts an, oder nichts" waren die Antworten auf konkrete Fragen. Dazu kann man noch anmerken, dass der BF seit 23.10.2017 sich in Hungerstreik befindet und sich so versucht aus der Anhaltung freizupressen. BFA: Laut dem Schengenkodex muss eine Person, die sich im Bundesgebiet aufhält über ausreichende Mittel für den Lebensunterhalt verfügen und auch die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts und auch für die Rückreise. Wenn man berücksichtigt, dass der BF 425 Euro bei sich hatte, dann ist das nicht eine ausreichende Summe, um den Rückflug zu finanzieren, den Aufenthalt in der Pension und den anfallenden Lebensunterhalt. Zudem hat der BF über keine Meldeadresse in Österreich verfügt. Er war für eine unbestimmte Zeit, wie ich jetzt erfahren habe, in Wien aufhältig und hat dann seinen Wohnsitz nach Kärnten verlegt. Er konnte auch hier nicht die konkrete Adresse bzw. Unterkunft angeben. Auch verfügt der BF über keine Bekannte in Österreich, außer seine Mutter und seinen Bruder, der derzeit in Untersuchungshaft wegen einer Dokumentenfälschung sitzt und wo der Verdacht besteht, dass sein Bruder einer kriminellen Vereinigung zugehörig ist. Weiters ist aktenkundig, dass der BF ein amicales Verhältnis zu einem Herrn römisch 40 innehat, der ein verurteilter Straftäter ist. Was sich daraus ergibt ist, dass seine einzigen Kontakte in Österreich dem kriminellen Milieu zuzuordnen sind, mit Ausnahme seiner Mutter. Weiters kann noch angeführt werden, dass auch die erkennungsdienstliche Behandlung des BF nur eingeschränkt möglich ist, dass er seine Fingerkuppen abgerieben hat, so dass eine Zuordnung derzeit nicht möglich ist. Aktenkundig ist weiters das unkooperative Verhalten des BF, das ergibt sich aus der ns. Einvernahme vom 13.10.2017 im PAZ Villach, wo er einerseits den Kontakt zu einem römisch 40 leugnete, obgleich er eine Überweisungsbestätigung von Western Union an diesen bei sich führte. Bei diesem Mann handelt es sich um die Identität, mit der sich der Bruder des BF mit einem gefälschten Dokument ausgewiesen hat. Zu Beginn hat der BF die Kenntnis davon geleugnet und später zugegeben, dass der Bruder mit einer falschen Identität aufgetreten ist. Weiters wurden Fragen, die im Rahmen der ns. Einvernahme gestellt wurden, zum Großteil nicht aussagekräftig oder inhaltsvoll beantwortet z.B. "das sage ich nicht, das geht Sie nichts an, oder nichts" waren die Antworten auf konkrete Fragen. Dazu kann man noch anmerken, dass der BF seit 23.10.2017 sich in Hungerstreik befindet und sich so versucht aus der Anhaltung freizupressen.

RI: Worauf stützt sich die Beurteilung des Aufenthaltes als rechtswidrig und wie ist das Verhältnis des Schengener Grenzkodex zum § 31 FPG, insbesondere Abs. 1 Zi. 1, der auf die visumsfreie Einreise abstellt? RI: Worauf stützt sich die Beurteilung des Aufenthaltes als rechtswidrig und wie ist das Verhältnis des Schengener Grenzkodex zum Paragraph 31, FPG, insbesondere Absatz eins, Zi. 1, der auf die visumsfreie Einreise abstellt?

RI stellt fest, dass die Einreise des BF legal und visumsfrei erfolgt ist. Diese Tatsache ist unstrittig.

BFA: Ich verweies auf Art. 6 Abs. 1 lit. c, wo dargelegt wird, dass ein Drittstaatsangehöriger die Voraussetzung erfüllen muss, ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für die Dauer des Aufenthaltes und auch für die Rückreise, nachzuweisen hat. Erfüllt eine Person nicht diese Voraussetzung, wie im gegenständlichen Fall, ist von einem unrechtmäßigen Aufenthalt auszugehen. BFA: Ich verweies auf Artikel 6, Absatz eins, Litera c,, wo dargelegt wird, dass ein Drittstaatsangehöriger die Voraussetzung erfüllen muss, ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes für die Dauer des Aufenthaltes und auch für die Rückreise, nachzuweisen hat. Erfüllt eine Person nicht diese Voraussetzung, wie im gegenständlichen Fall, ist von einem unrechtmäßigen Aufenthalt auszugehen.

RI an beide Vertreter: In welchem Verhältnis steht das zu § 31 FPG? RI an beide Vertreter: In welchem Verhältnis steht das zu Paragraph 31, FPG?

BFA: Ich gehe davon aus, dass der Schengener Grenzkodex anzuwenden ist, wenn es darum geht, die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes zu beurteilen. Warum dies im FPG keinen Niederschlag findet, kann ich nicht sagen, ich gehe aber davon aus, dass die eine Norm die andere Norm ergänzt.

RI an BFV: Wie sehen Sie Artikel 6 Schengener Grenzkodex in der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts des BF zum Zeitpunkt seiner Anhaltung und Festnahme?

BFV: Artikel 6 des Schengener Grenzkodex zielt auf Einreisevoraussetzungen ab und § 31 FPG auf den Aufenthalt. Der BF hat angegeben, dass er Barmittel zur Verfügung und auch eine Bankomatkarte hat. Die Voraussetzungen für die Einreise betr. Mittel usw. war gegeben und für den Aufenthalt selbst gibt § 31 FPG keine solche Angaben bzgl. ausreichende Mittel für den Aufenthalt. BFV: Artikel 6 des Schengener Grenzkodex zielt auf Einreisevoraussetzungen ab und Paragraph 31, FPG auf den Aufenthalt. Der BF hat angegeben, dass er Barmittel zur Verfügung und auch eine Bankomatkarte hat. Die Voraussetzungen für die Einreise betr. Mittel usw. war gegeben und für den Aufenthalt selbst gibt Paragraph 31, FPG keine solche Angaben bzgl. ausreichende Mittel für den Aufenthalt.

BFA: Unsere Praxis ist es nach den Einreisebestimmungen des Schengener Grenzkodex Beurteilungen zu machen.

BF: Ich hatte meine Bankomatkarte mit und man hätte, wenn ich es gebraucht hätte, Geld überwiesen. Das hätte funktioniert. Meine Verwandten haben mir ja auch das Geld für den Anwalt überwiesen. Ich hatte nie Geldprobleme und in diesem Land besonders nicht. Ich kann auf jede Frage des Vertreters des BFA eingehen. Ich würde auch gerne wissen, warum ich als illegal in Österreich gelte.

BF wiederholt seine vorangehenden Ausführungen betreffend die Behandlungskosten seiner Mutter.

BFV: Ich verweise auf den Kommentar von Schrefler-König und Szymanski zur Anwendung des Schengener Grenzkodex:

Drittstaatsangehörige werden beim Überschreiten der Schengengrenzen einer Mindestkontrolle unterzogen, wo eben jene Voraussetzungen des Artikels 6 des Schengener Grenzkodex überprüft werden bevor der Reisepass abgestempelt wird.

R stellt die Frage, ob dies § 41 FPG entspricht bzw. vice versa. R stellt die Frage, ob dies Paragraph 41, FPG entspricht bzw. vice versa.

BFA: Es ist davon auszugehen, dass der BF die Umstände des beabsichtigten Aufenthaltes, wie sie in Artikel 6 gefordert werden, bei der Einreise nicht mitgeteilt hat, weil es aus der Sicht des BFA sich so gestaltet, dass der BF den beabsichtigten Zweck seiner Einreise nicht dargelegt hat.

BF erklärt weiters, dass er bereits vor seiner Festnahme von der Polizei in Villach "überprüft" worden sei und er damals keine Probleme gehabt habe.

RI. Möchten Sie noch etwas angeben?

BF: Es wurden mir Fingerabdrücke abgenommen, das heißt, es stimmt nicht, dass man mir solche nicht abnehmen konnte. Einmal bei der Polizei und einmal in der Schubhaft. Ich kenne auch den Herrn XXXX nicht. Bezüglich XXXX bin ich auch nicht informiert. Ich weiß nicht wer er ist. Für mich ist wichtig, dass ich meine kranke Mutter wieder sehen kann..... BF: Es wurden mir Fingerabdrücke abgenommen, das heißt, es stimmt nicht, dass man mir solche nicht abnehmen konnte. Einmal bei der Polizei und einmal in der Schubhaft. Ich kenne auch den Herrn römisch 40 nicht. Bezüglich römisch 40 bin ich auch nicht informiert. Ich weiß nicht wer er ist. Für mich ist wichtig, dass ich meine kranke Mutter wieder sehen kann.....

BFA: Aus der Sicht des BFA liegt Sicherheitsbedarf vor, spätestens mit der durchsetzbaren Rückkehrentscheidung. Ich möchte den Verhandlungsaufwand geltend machen.

BFV: Ich habe nichts mehr anzugeben."

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der BF ist georgischer Staatsangehöriger. Seine Identität steht fest.

Er reiste am 08.08.2017 rechtmäßig und visumsfrei über den Flughafen WIEN SCHWECHAT in das Bundesgebiet ein.

Er verfügt über einen gültigen, biometrischen Reisepass.

Der BF wurde am 13.10.2017 beim Besuch seiner Mutter, die sich in einem Pflegeheim in Kärnten aufhält, einer Kontrolle unterzogen, wobei sich der BF mit seinem georgischen Reisepass auswies.

Der BF wurde in weiterer Folge nach den Bestimmungen des BFA-VG festgenommen, niederschriftlich einvernommen und bis zum Folgetag im PAZ VILLACH in Verwahrungshaft angehalten.

Bei seiner Festnahme verfügte der BF über EUR 425,33 an Barmitteln sowie über 2 Bankomatkarten.

Es wurde noch am selben Tag ein Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme eingeleitet.

Mit Bescheid vom 13.10.2017, dem BF zugestellt durch persönliche Übergabe am 14.10.2017, wurde über den BF die Schubhaft zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung sowie zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 14.10.2017 erließ das Bundesamt gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 Mit Bescheid des Bundesamtes vom 14.10.2017 erließ das Bundesamt gegen den BF eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins

FPG.

Der BF befand sich seit 14.10.2017 in Schubhaft, die von 14.10. - 17.10.2017 im PAZ KLAGENFURT und von 17.10., 08:00 Uhr, - 17.10.2017, 11:41 Uhr, im AHZ VORDERNBERG und seit 24.10.2017 im PAZ HERNALSER GÜRTEL vollzogen wurde.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang und die dazu getroffenen Feststellungen sowie die Feststellungen zur Person des BF ergeben sich aus den vorgelegten Verwaltungsakten der Behörde und den hg. Gerichtsakten des Bundesverwaltungsgerichtes.

Dass der BF nicht österreichischer Staatsangehöriger ist, ergibt sich aus seinem im gegenständlichen Verfahren vorliegenden georgischen Reisepass.

Die Feststellung zur rechtmäßigen Einreise des BF über den Flughafen WIEN SCHWECHAT ergeben sich aus der vorliegenden Kopie des Reisepasses und des entsprechenden Einreisestempels im Reisepass.

Dass der BF im Besitz von mehreren hundert Euro an Bargeld sowie zweier Bankomatkarten war, ergibt sich aus dem Anhalteprotokoll.

Die Angaben zur Festnahme und Schubhaftverhängung ergeben sich aus einem Auszug aus der Anhaltedatei.

3. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 76 Abs. 4 FPG ist die Schubhaft mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß § 57 AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß § 57 AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen. 1. Gemäß Paragraph 76, Absatz 4, FPG ist die Schubhaft mit Bescheid anzuordnen; dieser ist gemäß Paragraph 57, AVG zu erlassen, es sei denn, der Fremde befände sich bei Einleitung des Verfahrens zu seiner Erlassung aus anderem Grund nicht bloß kurzfristig in Haft. Nicht vollstreckte Schubhaftbescheide gemäß Paragraph 57, AVG gelten 14 Tage nach ihrer Erlassung als widerrufen.

Gemäß § 57 Abs. 1 AVG ist die Behörde berechtigt, wenn es sich bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen. Gegen einen nach Abs. 1 erlassenen Bescheid kann gemäß § 57 Abs. 2 AVG bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist. Gemäß Paragraph 57, Absatz eins, AVG ist die Behörde berechtigt, wenn es sich bei Gefahr im Verzug um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, einen Bescheid auch ohne vorausgegangenes Ermittlungsverfahren zu erlassen. Gegen einen nach Absatz eins, erlassenen Bescheid kann gemäß Paragraph 57, Absatz 2, AVG bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden. Die Vorstellung hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie gegen die Vorschreibung einer Geldleistung gerichtet ist.

Gemäß § 22a Abs. 5 BFA-VG ist gegen die Anordnung der Schubhaft eine Vorstellung nicht zulässig. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz 5, BFA-VG ist gegen die Anordnung der Schubhaft eine Vorstellung nicht zulässig.

2. Gemäß § 22a Abs. 1 BFA-VG hat der Fremde das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist (Z 1), er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde

(Z 2), oder gegen ihn Schubhaft gemäß dem 8. Hauptstück des FPG angeordnet wurde (Z 3). Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten gemäß Abs. 1a die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Fortsetzung der Schubhaft hat gemäß Abs. 2 binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet. Hat das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird der Lauf der Entscheidungsfrist bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist gehemmt. Sofern die Anhaltung noch andauert, hat das Bundesverwaltungsgericht gemäß Abs. 3 jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.² Gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG hat der Fremde das Recht, das Bundesverwaltungsgericht mit der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Schubhaftbescheides, der Festnahme oder der Anhaltung anzurufen, wenn er nach diesem Bundesgesetz festgenommen worden ist (Ziffer eins.), er unter Berufung auf dieses Bundesgesetz angehalten wird oder wurde (Ziffer 2.), oder gegen ihn Schubhaft gemäß dem 8. Hauptstück des FPG angeordnet wurde (Ziffer 3.). Für Beschwerden gemäß Absatz eins, gelten gemäß Absatz eins a, die für Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Schubhaftbescheid erlassen hat oder der die Festnahme oder die Anhaltung zuzurechnen ist. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes über die Fortsetzung der Schubhaft hat gemäß Absatz 2, binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung des Fremden hätte vorher geendet. Hat das Bundesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird der Lauf der Entscheidungsfrist bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist gehemmt. Sofern die Anhaltung noch andauert, hat das Bundesverwaltungsgericht gemäß Absatz 3, jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

Gemäß § 6 des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes (BVwGG) entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Da in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen eine Senatszuständigkeit nicht vorgesehen ist, obliegt in der gegenständlichen Rechtssache die Entscheidung dem nach der jeweils geltenden Geschäftsverteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zuständigen Einzelrichter.

3. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. 3. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, des Agrarverfahrensgesetzes und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, des Agrarverfahrensgesetzes und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Zu A.I.) Bescheid vom 13.10.2017 und Anhaltung in Schubhaft

1. Gemäß § 76 Abs. 1 FPG idF BGBl. I Nr. 70/2015 können Fremde festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel erreicht werden kann. Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden. Die Schubhaft darf gemäß Abs. 2 nur dann angeordnet werden, wenn dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder der Abschiebung notwendig ist und sofern jeweils Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist, (Z 1) oder die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-Verordnung vorliegen (Z 2). Eine Fluchtgefahr im Sinne des Abs. 2 Z 1 oder im Sinne des Art. 2 lit. n Dublin-Verordnung liegt gemäß Abs. 3 vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Fremde an dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme mitwirkt oder die Rückkehr oder Abschiebung umgeht oder behindert (Z 1), ob der Fremde entgegen einem aufrechten Einreiseverbot, einem aufrechten Aufenthaltsverbot oder während einer aufrechten Anordnung zur Außerlandesbringung neuerlich in das Bundesgebiet eingereist ist (Z 2), ob eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht oder der Fremde sich dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder über einen Antrag auf internationalen Schutz bereits entzogen hat (Z 3), ob der faktische Abschiebeschutz bei einem Folgeantrag (§ 2 Abs. 1 Z 23 AsylG 2005) aufgehoben wurde oder dieser dem Fremden nicht zukommt (Z 4), ob gegen den Fremden zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme bestand, insbesondere, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schubhaft befand oder aufgrund § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 BFA-VG angehalten wurde (Z 5), ob aufgrund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung oder der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (Z 6), insbesondere sofern der Fremde bereits mehrere Anträge auf internationalen Schutz in den Mitgliedstaaten gestellt hat oder der Fremde falsche Angaben hierüber gemacht hat (lit. a), der Fremde versucht hat, in einen dritten Mitgliedstaat weiterzureisen (lit. b), oder es aufgrund der Ergebnisse der Befragung, der Durchsuchung, der erkennungsdienstlichen Behandlung oder des bisherigen Verhaltens des Fremden wahrscheinlich ist, dass der Fremde die Weiterreise in einen dritten Mitgliedstaat beabsichtigt (lit. c), ob der Fremde seiner Verpflichtung aus dem gelinderen Mittel nicht nachkommt (Z 7), ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen oder Meldeverpflichtungen gemäß §§ 56 oder 71 FPG, § 13 Abs. 2 BFA-VG oder 15a AsylG 2005 verletzt wurden, insbesondere bei Vorliegen einer aktuell oder zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme (Z 8) und der Grad der sozialen Verankerung in Österreich, insbesondere das Bestehen familiärer Beziehungen, das Ausüben einer legalen Erwerbstätigkeit beziehungsweise das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel sowie die Existenz eines gesicherten Wohnsitzes (Z 9). Wird eine aufenthaltsbeendende Maßnahme durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft gemäß Abs. 5 ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt. Stellt ein Fremder während einer Anhaltung in Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz, so kann diese gemäß Abs. 6 aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. § 11 Abs. 8 und § 12 Abs. 1 BFA-VG gelten sinngemäß.1. Gemäß Paragraph 76, Absatz eins, FPG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 70 aus 2015, können Fremde festgenommen und angehalten werden (Schubhaft), sofern der Zweck der Schubhaft nicht durch ein gelinderes Mittel erreicht werden kann. Unmündige Minderjährige dürfen nicht in Schubhaft angehalten werden. Die Schubhaft darf gemäß Absatz 2, nur dann angeordnet werden, wenn dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, zur Sicherung des Verfahrens über einen Antrag auf internationalen Schutz im Hinblick auf die Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder der Abschiebung notwendig ist und sofern jeweils Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist, (Ziffer eins,) oder die Voraussetzungen des Artikel 28, Absatz eins und 2 Dublin-Verordnung vorliegen (Ziffer 2.). Eine Fluchtgefahr im Sinne des Absatz 2, Ziffer eins, oder im Sinne des Artikel 2, Litera n, Dublin-Verordnung liegt gemäß Absatz 3, vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich der Fremde dem Verfahren oder der Abschiebung entziehen wird oder dass der Fremde die Abschiebung wesentlich erschweren wird. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob der Fremde an dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme mitwirkt oder die Rückkehr oder Abschiebung

umgeht oder behindert (Ziffer eins,)), ob der Fremde entgegen einem aufrechten Einreiseverbot, einem aufrechten Aufenthaltsverbot oder während einer aufrechten Anordnung zur Außerlandesbringung neuerlich in das Bundesgebiet eingereist ist (Ziffer 2,)), ob eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme besteht oder der Fremde sich dem Verfahren zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme oder über einen Antrag auf internationalen Schutz bereits entzogen hat (Ziffer 3,)), ob der faktische Abschiebeschutz bei einem Folgeantrag (Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 23, AsylG 2005) aufgehoben wurde oder dieser dem Fremden nicht zukommt (Ziffer 4,)), ob gegen den Fremden zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrages auf internationalen Schutz eine durchsetzbare aufenthaltsbeendende Maßnahme bestand, insbesondere, wenn er sich zu diesem Zeitpunkt bereits in Schubhaft befand oder aufgrund Paragraph 34, Absatz 3, Ziffer eins bis 3 BFA-VG angehalten wurde (Ziffer 5,)), ob aufgrund des Ergebnisses der Befragung, der Durchsuchung oder der erkennungsdienstlichen Behandlung anzunehmen ist, dass ein anderer Mitgliedstaat nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (Ziffer 6,)), insbesondere sofern der Fremde bereits mehrere Anträge auf internationalen Schutz in den Mitgliedstaaten gestellt hat oder der Fremde falsche Angaben hierüber gemacht hat (Litera a,)), der Fremde versucht hat, in einen dritten Mitgliedstaat weiterzureisen (Litera b,)), oder es aufgrund der Ergebnisse der Befragung, der Durchsuchung, der erkennungsdienstlichen Behandlung oder des bisherigen Verhaltens des Fremden wahrscheinlich ist, dass der Fremde die Weiterreise in einen dritten Mitgliedstaat beabsichtigt (Litera c,)), ob der Fremde seiner Verpflichtung aus dem gelinderten Mittel nicht nachkommt (Ziffer 7,)), ob Auflagen, Mitwirkungspflichten, Gebietsbeschränkungen oder Meldeverpflichtungen gemäß Paragraphen 56, oder 71 FPG, Paragraph 13, Absatz 2, BFA-VG oder 15a AsylG 2005 verletzt wurden, insbesondere bei Vorliegen einer aktuell oder zum Zeitpunkt der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutzes durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Maßnahme (Ziffer 8,)) und der Grad der sozialen Verankerung in Österreich, insbesondere das Bestehen familiärer Beziehungen, das Ausüben einer legalen Erwerbstätigkeit beziehungsweise das Vorhandensein ausreichender Existenzmittel sowie die Existenz eines gesicherten Wohnsitzes (Ziffer 9,)). Wird eine aufenthaltsbeendende Maßnahme durchsetzbar und erscheint die Überwachung der Ausreise des Fremden notwendig, so gilt die zur Sicherung des Verfahrens angeordnete Schubhaft gemäß Absatz 5, ab diesem Zeitpunkt als zur Sicherung der Abschiebung verhängt. Stellt ein Fremder während einer Anhaltung in Schubhaft einen Antrag auf internationalen Schutz, so kann diese gemäß Absatz 6, aufrechterhalten werden, wenn Gründe zur Annahme bestehen, dass der Antrag zur Verzögerung der Vollstreckung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gestellt wurde. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist mit Aktenvermerk festzuhalten; dieser ist dem Fremden zur Kenntnis zu bringen. Paragraph 11, Absatz 8 und Paragraph 12, Absatz eins, BFA-VG gelten sinngemäß.

2. Der BF ist georgischer Staatsangehöriger und nicht österreichischer Staatsbürger. Soin ist er ein Fremder gemäß 2 Abs. 4 Z 1 FPG und Drittstaatsangehöriger iSd § 2 Abs 4 Z 10 FPG. 2. Der BF ist georgischer Staatsangehöriger und nicht österreichischer Staatsbürger. Soin ist er ein Fremder gemäß Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer eins, FPG und Drittstaatsangehöriger iSd Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 10, FPG.

Er verfügte jedoch zum Zeitpunkt der Schubhaftverhängung über ein Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet:

Gemäß § 15 Abs. 1 FPG benötigen Fremde, soweit durch Bundesgesetz oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist oder nicht anderes internationalen Gepflogenheiten entspricht, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet und Ausreise aus diesem ein gültiges Reisedokument (Passpflicht). Gemäß Abs. 2 leg. cit. brauchen passpflichtige Fremde, soweit dies nicht durch Bundesgesetz, durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union anders bestimmt ist, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet ein Visum (Visumpflicht). Fremde, die eine gültige Aufenthaltsberechtigung oder eine Bewilligung zur Wiedereinreise während der Gültigkeitsdauer eines Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes innehaben, entsprechen der Visumpflicht. Gemäß Paragraph 15, Absatz eins, FPG benötigen Fremde, soweit durch Bundesgesetz oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung nicht anderes bestimmt ist oder nicht anderes internationalen Gepflogenheiten entspricht, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet und Ausreise aus diesem ein gültiges Reisedokument (Passpflicht). Gemäß Absatz 2, leg. cit. brauchen passpflichtige Fremde, soweit dies nicht durch Bundesgesetz, durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch unmittelbar anwendbare Rechtsakte der Europäischen Union anders bestimmt ist, zur rechtmäßigen Einreise in das Bundesgebiet ein Visum (Visumpflicht). Fremde, die eine gültige Aufenthaltsberechtigung oder eine Bewilligung zur Wiedereinreise während der Gültigkeitsdauer eines Einreiseverbotes oder Aufenthaltsverbotes innehaben, entsprechen der Visumpflicht.

Gemäß § 31 Abs. 1 FPG halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie rechtmäßig eingereist sind und

während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben (Z 1); wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind (Z 2); wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen (Z 3); solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt (Z 4); bis zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag (§ 2 Abs. 4 Z 17a), solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet (Z 5) und soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt (Z 7). Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, FPG halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf, wenn sie rechtmäßig eingereist sind und während des Aufenthalts im Bundesgebiet die Befristungen oder Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes oder die durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetz oder Verordnung bestimmte Aufenthaltsdauer nicht überschritten haben (Ziffer eins,); wenn sie auf Grund einer Aufenthaltsberechtigung oder einer Dokumentation des Aufenthaltsrechtes nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zur Niederlassung oder zum Aufenthalt oder auf Grund einer Verordnung für Vertriebene zum Aufenthalt berechtigt sind (Ziffer 2,); wenn sie Inhaber eines von einem Vertragsstaat ausgestellten Aufenthaltstitels sind bis zu drei Monaten (Artikel 21 SDÜ gilt), sofern sie während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet keiner unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgehen (Ziffer 3,); solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt (Ziffer 4,); bis zur Entscheidung über einen Verlängerungsantrag (Paragraph 2, Absatz 4, Ziffer 17 a,), solange der Aufenthalt als Saisonier in den vergangenen zwölf Monaten insgesamt die Dauer von neun Monaten nicht überschreitet (Ziffer 5,) und soweit sich dies aus anderen bundesgesetzlichen Vorschriften ergibt (Ziffer 7,).

Damit der nachfolgende Aufenthalt rechtmäßig im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 1 FPG ist, muss die Einreise formell und materiell rechtmäßig erfolgen. Diese Voraussetzungen liegen nur dann vor, wenn der Fremde sowohl der Pass- und der Sichtvermerkpflcht (nunmehr "Visumpflcht") in dem für ihn bestehenden Umfang tatsächlich genügt als auch die Grenzkontrolle nicht umgeht (Szymanski in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 31 FPG 2005). Damit der nachfolgende Aufenthalt rechtmäßig im Sinne des Paragraph 31, Absatz eins, Ziffer eins, FPG ist, muss die Einreise formell und materiell rechtmäßig erfolgen. Diese Voraussetzungen liegen nur dann vor, wenn der Fremde sowohl der Pass- und der Sichtvermerkpflcht (nunmehr "Visumpflcht") in dem für ihn bestehenden Umfang tatsächlich genügt als auch die Grenzkontrolle nicht umgeht (Szymanski in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht Paragraph 31, FPG 2005).

Gemäß Art. 1 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15.03.2001 (im Folgenden: Visumpflchtverordnung) müssen Staatsangehörige der Drittländer, die in der Liste in Anhang I aufgeführt sind, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein. Gemäß Artikel eins, Absatz eins, der VO (EG) Nr. 539 aus 2001, des Rates vom 15.03.2001 (im Folgenden: Visumpflchtverordnung) müssen Staatsangehörige der Drittländer, die in der Liste in Anhang römisch eins aufgeführt sind, beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 der Visumpflchtverordnung sind Staatsangehörige, die in der Liste in Anhang II aufgeführt sind, von der Visumpflcht nach Absatz 1 für einen Aufenthalt, der insgesamt drei Monate nicht überschreitet, befreit. Gemäß Artikel eins, Absatz 2, der Visumpflchtverordnung sind Staatsangehörige, die in der Liste in Anhang römisch zwei aufgeführt sind, von der Visumpflcht nach Absatz 1 für einen Aufenthalt, der insgesamt drei Monate nicht überschreitet, befreit.

Mit VO (EU) 2017/372 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2017, ABl. L 61/8 vom 8.3.2017 zur Änderung der oben genannten Verordnung wurde festgelegt, dass Georgien in Anhang I gestrichen und in Anhang II eingefügt wird. Mit VO (EU) 2017/372 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2017, Amtsblatt L 61/8 vom 8.3.2017 zur Änderung der oben genannten Verordnung wurde festgelegt, dass Georgien in Anhang römisch eins gestrichen und in Anhang römisch zwei eingefügt wird.

Art. 6 Abs. 1 der VO (EU) 2016/399 Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2017 lautet Artikel 6, Absatz eins, der VO (EU) 2016/399 Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2017 lautet:

"Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige

(1) Für einen geplanten Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen, wobei der Zeitraum von 180 Tagen, der jedem Tag des Aufenthalts vorangeht, berücksichtigt wird, gelten für einen Drittstaatsangehörigen folgende Einreisevoraussetzungen:

a) Er muss im Besitz eines gültigen Reisedokuments sein, das seinen Inhaber zum Überschreiten der Grenze berechtigt und folgende Anforderungen erfüllt:

i) Es muss mindestens noch drei Monate nach der geplanten Ausreise aus dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gültig. In begründeten Notfällen kann von dieser Verpflichtung abgesehen werden.

ii) Es muss innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre ausgestellt worden sein.

b) Er muss im Besitz eines gültigen Visums sein, falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates (1) vorgeschrieben ist, außer wenn er Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist. b) Er muss im Besitz eines gültigen Visums sein, falls dies nach der Verordnung (EG) Nr. 539 aus 2001, des Rates (1) vorgeschrieben ist, außer wenn er Inhaber eines gültigen Aufenthaltstitels oder eines gültigen Visums für den längerfristigen Aufenthalt ist.

c) Er muss den Zweck und die Umstände des beabsichtigten Aufenthalts belegen, und er muss über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat oder für die Durchreise in einen Drittstaat, in dem seine Zulassung gewährleistet ist, verfügen oder in der Lage sein, diese Mittel rechtmäßig zu erwerben.

Art. 6 Abs. 4 leg. cit. lautet: Artikel 6, Absatz 4, leg. cit. lautet:

"Die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts werden nach der Dauer und dem Zweck des Aufenthalts und unter Zugrundelegung der Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung in dem/den betreffenden Mitgliedstaat(en) nach Maßgabe eines mittleren Preisniveaus für preisgünstige Unterkünfte bewertet, die um die Zahl der Aufenthaltstage multipliziert werden.

Von den Mitgliedstaaten festgesetzte Richtbeträge werden der Kommission gemäß Artikel 39 übermittelt.

Die Feststellung ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts kann anhand von Bargeld, Reiseschecks und Kreditkarten erfolgen, die sich im Besitz des Drittstaatsangehörigen befinden. Sofern in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehen, können auch Verpflichtungserklärungen und - im Falle des Aufenthalts eines Drittstaatsangehörigen bei einem Gastgeber - Bürgschaften von Gastgebern im Sinne des nationalen Rechts Nachweise für das Vorhandensein ausreichender Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts darstellen."

Georgische Staatsangehörige sind gemäß Art 1 Abs 2 iVm Anhang II der Visumpflichtverordnung in der Fassung vom 8.3.2017 von der Visumpflicht für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, befreit, sofern sie über einen biometrischen Reisepass verfügen. Georgische Staatsangehörige sind gemäß Artikel eins, Absatz 2, in Verbindung mit Anhang römisch zwei der Visumpflichtverordnung in der Fassung vom 8.3.2017 von der Visumpflicht für einen Aufenthalt, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, befreit, sofern sie über einen biometrischen Reisepass verfügen.

Eine Rückkehrentscheidung gegenüber einem Drittstaatsangehörigen ist gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 FPG mit Bescheid anzuordnen, wenn sich der Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Eine Rückkehrentscheidung gegenüber einem Drittstaatsangehörigen ist gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, FPG mit Bescheid anzuordnen, wenn sich der Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

Der BF reiste als georgischer Staatsangehöriger mit einem gültigen georgischen biometrischen Reisepass am 08.08.2017 auf dem Luftweg über WIEN SCHWECHAT rechtmäßig in das Bundesgebiet ein.

Ihm wurde die Einreise durch Vermerk eines Stempels in seinem Reisepass ohne weitere Zwischenfälle gestattet.

Der BF verfügte über einen biometrischen Reisepass und war zur visumfreien Einreise und einem Aufenthalt im Bundesgebiet, der 90 Tage je Zeitraum von 180 Tagen nicht überschreitet, befugt.

Er verfügte zum Zeitpunkt seiner Festnahme über EUR 425,33 an Bargeld, sowie über zwei Bankomatkarten.

Zum Zeitpunkt der Schubhaftverhängung hielt sich der BF innerhalb des in Art. 6 Abs. 1 Schengener Grenzkodex normierten Zeitraumes, und somit rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Zum Zeitpunkt der Schubhaftverhängung hielt sich der BF innerhalb des in Artikel 6, Absatz eins, Schengener Grenzkodex normierten Zeitraumes, und somit rechtmäßig im Bundesgebiet auf.

Eine Rückkehrentscheidung kann zwar auch gegen rechtmäßig aufhältige Fremde erlassen werden (§ 52 Abs. 4 FPG) und es ist der unrechtmäßige Aufenthalt daher keine zwingende Voraussetzung zur Erlassung eines Schubhaftbescheides. Eine Rückkehrentscheidung kann zwar auch gegen rechtmäßig aufhältige Fremde erlassen werden (Paragraph 52, Absatz 4, FPG) und es ist der unrechtmäßige Aufenthalt daher keine zwingende Voraussetzung zur Erlassung eines Schubhaftbescheides.

Allerdings erließ das Bundesamt mit Bescheid vom 14.10.2017 eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 FPG, sohin gegen einen Drittstaatsangehörigen der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. Allerdings erließ das Bundesamt mit Bescheid vom 14.10.2017 eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, FPG, sohin gegen einen Drittstaatsangehörigen der sich nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält.

Der Zweck der Schubhaftverhängung, nämlich die Sicherung des seitens der belangten Behörde eingeleiteten Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, im konkreten, des Bescheides mit dem gegen den BF gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 FPG eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, konnte angesichts des festgestellten rechtmäßigen Aufenthaltes des BF im Bundesgebiet daher nicht erreicht werden. Der Zweck der Schubhaftverhängung, nämlich die Sicherung des seitens der belangten Behörde eingeleiteten Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme, im konkreten, des Bescheides mit dem gegen den BF gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, FPG eine Rückkehrentscheidung erlassen wurde, konnte angesichts des festgestellten rechtmäßigen Aufenthaltes des BF im Bundesgebiet daher nicht erreicht werden.

Wenn die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid davon ausging, dass sich der BF rechtswidrig im Bundesgebiet aufhalte, weil der BF lediglich über EUR 400,00 an Barmittel verfüge und er sein Aufenthalt noch bis 08.11.2017 fortsetzen wolle, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Feststellung ausreichender Barmittel gemäß Art. 6 Schengener Grenzkodex nicht nur auf das Mitführen von Bargeld beschränkt ist, sondern vielmehr auch anhand von Reisechecks und Kreditkarten, die der BF mit sich führt, zu beurteilen ist. Wenn die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid davon ausging, dass sich der BF rechtswidrig im Bundesgebiet aufhalte, weil der BF lediglich über EUR 400,00 an Barmittel verfüge und er sein Aufenthalt noch bis 08.11.2017 fortsetzen wolle, ist ihr entgegenzuhalten, dass die Feststellung ausreichender Barmittel gemäß Artikel 6, Schengener Grenzkodex nicht nur auf das Mitführen von Bargeld beschränkt ist, sondern vielmehr auch anhand von Reisechecks und Kreditkarten, die der BF mit sich führt, zu beurteilen ist.

Der BF verfügte zum Zeitpunkt seiner Ausreise neben Bargeld in der Höhe von EUR 425,33 auch über zwei Bankomatkarten. Alleine aufgrund dieser Tatsache, ging die Feststellung der belangten Behörde, der BF halte sich mangels ausreichender finanzieller Mittel illegal im Bundesgebiet auf, ins Leere, zumal sie sich lediglich auf den mitgeführten Bargeldbetrag des BF stütze und die beiden Bankomatkarten bei ihrer Beurteilung gänzlich außer Acht ließ.

3. Aufgrund des Umstandes, dass die Tatbestandsvoraussetzung des unrechtmäßigen Aufenthaltes bezüglich der zur sichernden Rückkehrentscheidung zum Zeitpunkt der Schubhaftverhängung nicht vorlag, sich der angefochtene Bescheid sohin auf falsche Feststellungen stützte und der Zweck der Schubhaft des BF von vornherein nicht erreicht werden konnte, war der Bescheid vom 13.10.2017 aufzuheben.

Zwar ist im Schubhaftverfahren die Frage der Rechtmäßigkeit einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme keiner Prüfung zu unterziehen (Hinweis E 31. August 2006, 2004/21/0138); da sich der angefochtene Schubhaftbescheid jedoch auf den nicht rechtmäßigen Aufenthalt des BF im Bundesgebiet stützt, und das Ermittlungsverfahren ergab, dass der BF rechtmäßig aufhältig war, war der Schubhaftbescheid alleine schon aufgrund falscher Feststellungen zu beheben.

4. War der Schubhaftbescheid rechtswidrig, so muss das auch für die auf den Schubhaftbescheid gestützte Anhaltung gelten (VwGH 08.09.2009, 2009/21/0162; 26.01.2012, 2008/21/0626; 11.06.2013, 2012/21/0114).

Ebenso war daher die Anhaltung des BF in Schubhaft von 14.10.2017 bis 31.10.2017 für rechtswidrig zu erklären.

Zu A. II.) Fortsetzungsausspruch: Zu A. römisch zwei.) Fortsetzungsausspruch:

1. Gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG hat das Bundesverwaltungsgericht, sofern die Anhaltung noch andauert, jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. 1. Gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG hat das Bundesverwaltungsgericht, sofern die Anhaltung noch andauert, jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

2. Die Voraussetzungen zur Fortsetzung der Schubhaft lagen nicht vor:

Wie bereits zuvor erwähnt, war der BF als georgischer Staatsangehöriger, der im Besitz eines gültigen Reisepasses, Bargeld iHv EUR 425,33, sowie zweier Bankomatkarten war, und am 08.08.2017 rechtmäßig am Flughafen WIEN SCHWECHAT in das Bundesgebiet eingereist ist, zum rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet bis zum 08.11.2017 berechtigt.

Die Fortsetzung der Schubhaft kam aufgrund des Umstandes, dass der Zweck der Schubhaft (die Effektuierung der Abschiebung eines gemäß § 52 Abs. 1 Z 1 nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältigen Fremden) nicht gegeben war, nicht in Betracht. Die Fortsetzung der Schubhaft kam aufgrund des Umstandes, dass der Zweck der Schubhaft (die Effektuierung der Abschiebung eines gemäß Paragraph 52, Absatz eins, Ziffer eins, nicht rechtmäßig im Bundesgebiet aufhältigen Fremden) nicht gegeben war, nicht in Betracht.

3. Es war daher auszusprechen, dass die Voraussetzungen für die weiterer Anhaltung des BF in Schubhaft nicht vorliegen.

Zu II.A. und B.) - Kostenbegehren Zu römisch zwei.A. und B.) - Kostenbegehren

Nach § 35 Abs. 4 VwGVG gelten als Aufwendungen gemäß Abs. 1 die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat (Z 1), die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren (Z 2), sowie die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand (Z 3). Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat gemäß Abs. 5 den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht. Aufwandersatz ist laut Abs. 7 auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden. Nach Paragraph 35, Absatz 4, VwGVG gelten als Aufwendungen gemäß Absatz eins, die Kommissionsgebühren sowie die Barauslagen, für die der Beschwerdeführer aufzukommen hat (Ziffer eins,), die Fahrtkosten, die mit der Wahrnehmung seiner Parteirechte in Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht verbunden waren (Ziffer 2,), sowie die durch Verordnung des Bundeskanzlers festzusetzenden Pauschalbeträge für den Schriftsatz-, den Verhandlungs- und den Vorlageaufwand (Ziffer 3,). Die Höhe des Schriftsatz- und des Verhandlungsaufwands hat gemäß Absatz 5, den durchschnittlichen Kosten der Vertretung bzw. der Einbringung des Schriftsatzes durch einen Rechtsanwalt zu entsprechen. Für den Ersatz der den Behörden erwachsenden Kosten ist ein Pauschalbetrag festzusetzen, der dem durchschnittlichen Vorlage-, Schriftsatz- und Verhandlungsaufwand der Behörden entspricht. Aufwandersatz ist laut Absatz 7, auf Antrag der Partei zu leisten. Der Antrag kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden.

Die belangte Behörde beantragt in der Beschwerdevorlage den Ersatz von Schriftsatzaufwand und sämtlicher weiterer anfallender Gebühren im gegenständlichen Verfahren. Auch der BF beantragte im Rahmen der Beschwerde Kostenersatz.

Da die Anhaltung in Schubhaft für rechtswidrig erklärt wurde, ist gemäß § 35 Abs. 2 VwGVG der Beschwerdeführer die obsiegende und die belangte Behörde die unterlegene Partei. Da die Anhaltung in Schubhaft für rechtswidrig erklärt wurde, ist gemäß Paragraph 35, Absatz 2, VwGVG der Beschwerdeführer die obsiegende und die belangte Behörde die unterlegene Partei.

§ 1 VwG-AufwErsV bestimmt die Höhe des zu ersetzenden Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei mit € 737,60 und die Höhe des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei mit € 922,00. Paragraph eins, VwG-AufwErsV bestimmt die Höhe des zu ersetzenden Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei mit € 737,60 und die Höhe des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei mit € 922,00.

Die belangte Behörde hat dem BF daher Kosten iHv € 1.659,60 zu ersetzen.

Zu Spruchpunkt B. - Revision

Gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, wenn die Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, wenn es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes fehlt oder wenn die Frage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird bzw. sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vorliegen.

Die Revision ist hinsichtlich Spruchpunkt I.A). zulässig, weil es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Verhältnis von Art. 31 FPG zu den Bestimmungen des Schengener Grenzkodex fehlt. Die Rechtslage zu § 35 VwGVG iVm § 22a Abs. 1 BFA-VG war auf Grund des Erkenntnisses VwGH 11.05.2017, Ra 2016/21/0144, geklärt. Die Revision ist hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins.A). zulässig, weil es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Verhältnis von Artikel 31, FPG zu den Bestimmungen des Schengener Grenzkodex fehlt. Die Rechtslage zu Paragraph 35, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG war auf Grund des Erkenntnisses VwGH 11.05.2017, Ra 2016/21/0144, geklärt.

Schlagworte

Kostenersatz, Lebensunterhalt, Meldeverstoß, mündliche Verkündung,
rechtmäßiger Aufenthalt, Rechtswidrigkeit, Revision zulässig,
Rückkehrentscheidung, schriftliche Ausfertigung,
Schubhaftbeschwerde, visumfreie Einreise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2018:W186.2174492.1.00

Zuletzt aktualisiert am

30.05.2018

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at